

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 145214	0351 81920	27.09.2021

Tagesbrief 173/21 vom 27.09.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Fortzahlung von Verdienstaufschlägen bei Quarantäne für Ungeimpfte soll auslaufen**
- **Neue Musterallgemeinverfügung Absonderung**
- **Kontakterfassung in Behörden nur bei einer Inzidenz über 35**
- **Neue Allgemeinverfügung Hygieneauflagen**
- **Neuer Bußgeldkatalog**

1. Fortzahlung von Verdienstaufschlägen bei Quarantäne für Ungeimpfte soll auslaufen

Nach dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 22. September 2021 sollen ungeimpfte Arbeitnehmer spätestens ab 1. November 2021 keinen Verdienst-Ausgleich im Quarantänefall mehr erhalten.

In § 56 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Entschädigungsansprüche aufgrund einer Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes geregelt. Die Entschädigung ist durch den Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses für die zuständige Behörde ausbezahlen; die ausbezahlten Entschädigungsbeträge wer-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

den dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet (§ 56 Abs. 5 Satz 3 IfSG). Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG ist eine Entschädigung ausgeschlossen, wenn ein Tätigkeitsverbot oder eine Quarantäneanordnung durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung hätte vermieden werden können.

Seit einigen Wochen stehen ausreichende Mengen Impfstoff zur Verfügung, um allen Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland eine Impfung gegen COVID-19 anbieten zu können. Impfwillige Personen können flächendeckend, niedrighschwellig und ohne Wartezeiten eine Impfung gegen COVID-19 erhalten. Personen, für die eine allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision vorliegt, erhalten nach dem IfSG als Kontaktpersonen oder Reiserückkehrer aus Risikogebieten aufgrund der flächendeckenden Verfügbarkeit von Impfangeboten zukünftig keine Entschädigung auf Kosten der Allgemeinheit, wenn im Falle eines Tätigkeitsverbots bzw. einer Quarantäneanordnung kein vollständiger Impfschutz vorliegt. Personen mit vollständigem Impfschutz unterliegen im Übrigen grundsätzlich keiner Quarantänepflicht mehr.

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Gesundheitsministerkonferenz folgender Beschluss gefasst:

1. Die Länder werden spätestens ab dem 1. November 2021 denjenigen Personen keine Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG mehr gewähren, die als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung keine vollständigen Impfschutz mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (<https://www.pei.de/DE/anzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-no-de.html;jsessionid=4D85560A052480A7B13D2721569A3556.intranet231>) gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 IfSG vorliegt.
2. Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Durch den Beschluss ergeben sich keine Änderungen für Quarantäneanordnungen gegenüber Personen mit vollständigem Impfschutz und für die allgemeinen Regelungen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Im Fall der Quarantäne können sich deshalb nun für Arbeitnehmer Auskunft- und Nachweispflichten gegenüber dem Arbeitgeber ergeben, wenn der Arbeitnehmer einen Verdienstaufschlag nach § 56 IfSG beansprucht.

Zur genauen Umsetzung des Beschlusses im Freistaat Sachsen liegen uns noch keine genauen Informationen vor. Wir werden Sie darüber informieren, sobald dazu weitere Einzelheiten bekannt werden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

2. Neue Musterallgemeinverfügung Absonderung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit einem Erlass an die Landkreise und Kreisfreien Städte, vgl. **Anlage 1**, Änderungen in der Kontaktpersonennachverfolgung sowie der Quarantäneanordnungen vorgegeben. Bis zum 3. Oktober 2021 müssen die Landkreise und Kreisfreien Städte die als **Anlage 2** beigefügte Musterallgemeinverfügung in ihre eigenen Allgemeinverfügungen überführen und in Kraft setzen.

Künftig haben die Gesundheitsämter eine vorgeschaltete Priorisierung der individuellen Gesundheitsgefährdung in potentiellen Infektionsketten vorzunehmen. Die Priorisierung zielt vor allem darauf ab, vulnerable Gruppen zu schützen. Zudem sollen Infektionsketten mit besonders hohen Übertragungsrisiken (z. B. im eigenen Haushalt) unterbrochen werden. In den übrigen Fällen soll die Kontaktnachverfolgung im Rahmen der verfügbaren Kapazität des Gesundheitsamtes erfolgen.

Diese geänderte Herangehensweise geht auf die der aktuellen Phase der Pandemie angepasste Strategie des Robert-Koch-Institutes zurück.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Kontakterfassung in Behörden nur bei einer Inzidenz über 35

Anlässlich mehrerer Nachfragen möchten wir darauf hinweisen, dass die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung in Behörden seit dem 23. September 2021 erst ab dem Überschreiten der Sieben-Tagesinzidenz von 35 im Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt sowie dem Eintritt der Vorwarnstufe gilt.

Demnach muss die Kontakterfassung unterbleiben, wenn diese Schwellen unterschritten sind. Die Rechtsgrundlage dafür wurde auf-

grund dieser systematischen Veränderung von § 3 nach § 7 SächsCoronaSchVO verschoben.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Neue Allgemeinverfügung Hygieneauflagen

Mit der seit dem 23. September 2021 geltenden Fassung der Corona-Schutz-Verordnung ist auch die als **Anlage 3** beigefügte aktualisierte Allgemeinverfügung Hygieneauflagen in Kraft getreten.

Diese Regelungen sind insbesondere in den nach § 5 Abs. 1 SächsCoronaSchVO geforderten Hygienekonzepten zu beachten.

Die Allgemeinverfügung kann auch auf dem [zentralen Portal der Staatsregierung](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Neuer Bußgeldkatalog

Zu der seit 23. September 2021 geltenden Fassung der Corona-Schutz-Verordnung ist der als **Anlage 4** beigefügte aktualisierte Bußgeldkatalog als Rahmen für die Landkreise und Kreisfreien Städte veröffentlicht.

Dieser kann auch auf dem [zentralen Portal der Staatsregierung](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen